

**Wasserversorgung**

Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung

Erklärung: Eine **Gebühr** ist streng leistungsbezogen. Sie bildet die laufenden Kosten für die Wasserversorgung ab. **Beiträge** bilden den fixen Kostenanteil ab, also die Kosten, die auch entstehen würden, wenn es keinen Verbrauch gäbe. Sie sind auch für unbebaute Grundstücke zu zahlen, wenn sie bebaubar sind.

**I. Gebühren, Laufende Entgelte****ab 01.01.2017**

In allen Ortsgemeinden beträgt

a) die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Wasserentnahme	1,30 €
b) der jährlich wiederkehrende Beitrag nach gewichteter Grundstücksfläche	
bis 1.000 m <sup>2</sup>	80,00 €
bis 1.800 m <sup>2</sup>	92,00 €
über 1.800 m <sup>2</sup>	105,00 €

**II. Einmalige Entgelte****ab 01.01.2006**

Erklärung: Mit **Einmalbeiträgen** wird die Herstellung der Anlagen zur Wasserversorgung finanziert. Sie werden nur einmal fällig.

Die einmaligen Beiträge werden pro m<sup>2</sup> gewichtete<sup>1</sup> Grundstücksfläche

**für die erstmalige Herstellung**

a) für die Strafenleitungen mit	4,15 €
b) für die übrigen Anlagen mit festgesetzt.	0,58 €

**für die räumliche Erweiterung**

a) für die Straßenleitungen mit	5,01 €
b) für die übrigen Anlagen (Brunnen, Leitungsnetz, Hochbehälter ...) mit festgesetzt.	0,70 €

<sup>1</sup>Gewichtete Grundstücksfläche: Zuschlag auf die Fläche von 10% je erlaubtem Vollgeschoss, mindestens jedoch 20%

**III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse****ab 01.01.2006**

(§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)

**1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich**

(von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze)

Der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) ist auf festgesetzt. 377,17 €

Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) auf hergestellt bis 1984

von 1985 - 1989	48,50 €
von 1990 - 1994	82,00 €
von 1995 - 1999	111,00 €
von 2000 – 2005	153,00 €
	325,00 €

**2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes**

(von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung)

Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird

a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	167,48 €
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	20,83 €
c) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr) festgesetzt.	65,55 €

**IV. Aufwendersätze****ab  
01.01.2017**

(§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)

Aufwendersätze werden festgesetzt:

a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse nach Abs. 1	
nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80 €
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung gem. Abs. 2	
nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80 €

c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten Abs. 3	179,28 €
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80 €
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80 €
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand	
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6	
1. Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter	358,67 €
jeder weitere laufende Meter	20,83 €
2. für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen	
Wasserzähler bis 2,5 m <sup>3</sup> jährlich	11,96 €
Wasserzähler bis 6 m <sup>3</sup> jährlich	14,84 €
Wasserzähler bis 10 m <sup>3</sup> jährlich	27,27 €
Wasserzähler bis 5 m <sup>3</sup> jährlich	57,65 €
3. für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m <sup>3</sup> Wasserzähler und ¾“ Auslaufventil	
Kaution	500,00 €
Mietpreis 1. Woche	25,00 €
Mietpreis jede weitere Woche	12,50 €
Einmalige Gebühr Kontrolle, Reinigung und Desinfektion	40,00 €
Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren	
h) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken Abs. 6 nach tatsächlichem Aufwand	

## V. Umsatzsteuer

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils im Moment gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.